

Fortschritte auf dem Weg zur papierlosen Abrechnung

I. Ist-Situation

1. KCH-Abrechnung

Eine papierlose Abrechnung kann bisher ausschließlich für den Bereich der konservierend-chirurgischen Behandlung durchgeführt werden, und zwar sowohl im Verhältnis zwischen der Praxis und der KZV als auch im Verhältnis zwischen der KZV und den Krankenkassen. Rund 99 % aller Praxen praktizieren die papierlose KCH-Abrechnung.

Bei Praxen, die KCH-Leistungen bisher noch mittels Papier abrechnen, entstehen uns erhöhte Aufwendungen. Deshalb wird pro ausschließlich mittels Papier abgerechnetem KCH-Fall ein Verwaltungskostenaufschlag von 0,60 € erhoben.

Sofern uns die KCH-Abrechnung papierlos auf Datenträger eingereicht wird, betragen die Verwaltungskosten 1,25 % der Abrechnungssumme.

Wird die Abrechnung nicht mittels Datenträger, sondern online eingereicht, reduziert sich der Verwaltungskostenbeitragssatz um 0,10 % auf 1,15 %.

gemeint ist die sichere Übermittlung der Daten mittels ZOD-Karte

2. KFO-Abrechnung

Bisher werden rund 90 % der KFO-Abrechnungen mittels maschinell verwertbarem Datenträger oder online eingereicht. Zusätzlich wurden uns in der Vergangenheit noch Papierunterlagen eingereicht, **doch haben wir zwischenzeitlich die Voraussetzungen für Online-Abrechner geschaffen, dass die KFO-Abrechnung zwischen Praxis und KZV papierlos erfolgen kann. Dies setzt zur Sicherheit jedoch eine Testphase von 2 Quartalen voraus, in der die eingereichten Papiere mit den eingereichten Daten abgeglichen werden.**

Da im Verhältnis zwischen KZV und Krankenkassen z. Zt. noch keine papierlose Abrechnung möglich ist, übernimmt die KZV Nordrhein vorläufig noch den Ausdruck der Rechnungen für die Krankenkassen bis zur Umstellung auf die papierlose Abrechnung.

Auch im Bereich KFO wird bei Abrechnungen, die ausschließlich auf Papier eingereicht werden, ein Zuschlag erhoben, und zwar in Höhe von 0,60 € je Fall. Zusätzlich wird der Verwaltungskostenbeitragssatz von 1,25 % der Abrechnungssumme berechnet.

Auch bezüglich der Abrechnung der KFO-Leistungen gilt, dass der Verwaltungskostensatz für Praxen, die die KFO-Abrechnung online eingereicht haben, auf 1,15 % gesenkt wird.

3. ZE-Abrechnung sowie PAR und KG/KB-Abrechnungen

Im Bereich Zahnersatz sowie in den Leistungsbereichen PAR und KG/KB ist eine papierlose Abrechnung zwischen Praxis und KZV sowie zwischen KZV und Krankenkassen noch nicht möglich. Neben der Abrechnung mittels Datenträger oder im Online-Weg ist bei diesen Leistungsarten auf jeden Fall Papier zusätzlich einzureichen.

Zahnersatzabrechnungen, die **ausschließlich** mittels Papier getätigt werden, verursachen in der KZV einen deutlich erhöhten Erfassungs- und Bearbeitungsaufwand. Dementsprechend wird bis zum 30.06.2011 ein Zuschlag von 0,45 € pro ZE-Fall berechnet.

Ab 01.07.2011 beträgt der Zuschlag – angepasst an die geänderten Verhältnisse – 1,00 € je Fall.

Ab 01.01.2012 wird sich der Aufwand für die Bearbeitung der Zahnersatz-Abrechnung schon jetzt absehbar weiter erhöhen, sodass eine weitere Erhöhung dieses Zuschlags erforderlich sein könnte.

Für den Leistungsbereich ZE gilt, dass für Praxen, die die Abrechnung **online** einreichen, der Verwaltungskostenbeitragssatz auf 1,15 % der Abrechnungssumme reduziert wird.

Für die Leistungsbereiche PAR und KG/KB ist die Durchführung einer Datenträger- bzw. Online-Abrechnung noch nicht möglich, da die technischen Voraussetzungen seitens der KZBV noch nicht gegeben sind.

Hinweis: Der Verwaltungskostenbeitragssatz beträgt (z. Zt.) 1,25 % der Abrechnungssumme.

Wird in den Bereichen KCH, ZE bzw. KFO die Abrechnung ausschließlich auf Papier eingereicht, wird wegen des erhöhten Aufwandes ein Verwaltungskostenzuschlag je Fall von 0,60 € bei KCH und KFO bzw. 0,45 € je Fall bei ZE erhoben. Ab 01.07.2011 beträgt der Zuschlag je ZE-Fall 1,00 €

Für Praxen, die die Abrechnung online übermitteln, reduziert sich der Verwaltungskostenatz auf 1,15 %.

Für Praxen, die das Portal „myKZV“ nutzen und auf die Übersendung von Unterlagen wie dem Informationsdienst oder Abrechnungsunterlagen in Papierform verzichten und stattdessen die elektronische „Smartpost“ nutzen, verringert sich der Verwaltungskostenbeitragssatz zusätzlich um 0,10 Prozentpunkte für jede Leistungsart.

Wir bitten alle Praxen, ihre Abrechnungen künftig online einzureichen. Dies reduziert den Verwaltungsaufwand in der KZV und für Ihre Praxis sinkt der Verwaltungskostenatz auf 1,15 % für jede online eingereichte Abrechnung.

Praxen, die bisher ausschließlich mittels Papier abgerechnet haben, werden gebeten, ebenfalls auf Online-Abrechnung umzusteigen oder – wenn dies in der Praxis nicht gewünscht ist – zumindest ergänzend zur Papier-Abrechnung einen Datenträger einzureichen! Dieser Datenträger kann ab dem III. Quartal 2011 (von Ausnahmen abgesehen) keine Diskette mehr sein, sondern ausschließlich eine CD/DVD.

II. Änderungen ab 01.01.2012

1. Rechtliche Änderungen

Hinweis: Wir bitten, zwischen den beiden Rechtskreisen

- ⇨ **Abrechnung im Verhältnis der Praxis zur KZV**
- ⇨ **Abrechnung zwischen der KZV im Verhältnis zu den Krankenkassen**

strikt zu unterscheiden!

Die papierlose Abrechnung im Verhältnis zwischen KZV und Krankenkassen ist ab 01.01.2012 zwingend vorgeschrieben.

Im Verhältnis der Praxen zur KZV werden wir darauf achten, dass die Umstellung sukzessive unter Beachtung der technischen Möglichkeiten der einzelnen Praxis erfolgt!

Die Krankenkassen haben seit Inkrafttreten des GKV-Modernisierungsgesetzes am 01.01.2004 gemäß § 295 Abs. 2 SGB V einen Anspruch darauf, dass die KZVen ihnen die Abrechnungsdaten in elektronischer Form liefern. Dies wird bisher ausschließlich für den konservierend-chirurgischen Bereich praktiziert.

Mit Abschluss des sog. DTA-Vertrages (Vertrag über den Datenaustausch auf Datenträgern oder im Wege elektronischer Datenübermittlung) vom 10.05.2010 zwischen der KZBV und dem GKV-Spitzenverband sind die KZVen jetzt allerdings verpflichtet, **alle Abrechnungsdaten aller Leistungsbereiche** (KCH, KFO, PAR, KG/KB und ZE) ab dem **01.01.2012** in elektronischer Form an die Krankenkassen zu übermitteln.

Die Umstellung auf papierlose Abrechnung im Verhältnis zwischen der KZV und den Krankenkassen setzt voraus, dass der KZV alle Abrechnungsdaten maschinenlesbar zur Verfügung stehen. Dies erfordert ab 01.01.2012 erweiterte Datenerfassungen, sofern die Praxen uns ihre Abrechnung nicht online oder mittels Datenträger einreichen.

Schwierig ist vor allen Dingen die Gestaltung der papierlosen Abrechnung im Bereich Zahnersatz, und zwar insbesondere deshalb, **weil künftig – ausschließlich begrenzt auf Härtefälle und nicht genehmigungspflichtige Reparaturen - auch die BEL-Positionen der Mat./Lab.-Kosten-Rechnung mit ergänzenden Informationen maschinenlesbar an die Krankenkassen zu übermitteln sind.** Zur Zeit ist die Kassenzahnärztliche Bundesvereinigung in Gesprächen mit den Zahntechnikern, wie eine maschinenlesbare Übermittlung zwischen Zahntechniker und Praxis bewerkstelligt werden kann. Sofern dieser Problemkreis bis zum 01.01.2012 nicht gelöst ist, werden die KZVen diese Positionen ggf. manuell nacherfassen müssen, sofern die Praxen diese Positionen nicht elektronisch übermitteln können.

2. Auswirkungen auf die Praxis

Trotz der damit verbundenen zusätzlichen Aufwendungen für die KZV und der eindeutigen rechtlichen Vorgaben möchten wir den Umstieg auf papierlose Abrechnung zwischen Praxis und KZV nicht erzwingen.

Vielmehr möchten wir die Umstellung sukzessive unter Berücksichtigung der Möglichkeiten in den einzelnen Praxen begleitend unterstützen.

Wir bitten vor allen Dingen, alle Praxen, die ihre Abrechnung bisher ausschließlich mittels Papier eingereicht haben, nunmehr auf Online-Übermittlung oder zumindest auf Übermittlung der Abrechnungsdaten per Diskette (bis 30.06.2011) oder per CD (ab 01.07.2011) umzusteigen. **Quasi als ersten Schritt zur papierlosen Abrechnung erleichtert dies die weiteren Umstellungen enorm.**

Die KZV Nordrhein stellt Ihnen mehrere Wege der Abrechnungsübermittlung zur Verfügung:

1. Online-Übermittlung der Abrechnungsdaten über das Abrechnungsportal "myKZV"
2. Online-Übermittlung der Abrechnungsdaten über das Abrechnungsportal "myKZV-Start"
3. Übermittlung der Abrechnungsdaten per CD

Die Möglichkeiten und die Voraussetzungen der Online-Übermittlung der Abrechnungsdaten über die Abrechnungsportale "myKZV" und "myKZV-Start" sind in einer besonderen **Anlage** zu diesem Informationsdienst dargestellt.

Insbesondere die Praxen, die bisher ihre ZE-Abrechnung ausschließlich mittels Papier eingereicht haben, werden darum gebeten, künftig für die ZE-Abrechnung eine der drei oben genannten Wege zu wählen. Auf jeden Fall bis zum 31.12.2011 sind ergänzend für den ZE-Bereich noch die Papierunterlagen einzureichen. Ob im ZE-Bereich ab 01.01.2012 die papierlose Abrechnung möglich sein wird, hängt auch davon ab, wie die weiteren Gespräche der KZBV mit den Zahntechnikern sich entwickeln und ob ein praktikabler Weg gefunden werden kann, mittels dem die Mat./Lab.-Kostenrechnungen der Zahnarztpraxis EDV-technisch eingereicht werden können.

Hinweis: Alle Praxen werden gebeten, die Übermittlung der Abrechnungsdaten künftig online oder zumindest mittels CD vorzunehmen. Bis zum 31.12.2011 sind für die Leistungsbereiche KFO, ZE, PAR sowie KG/KB auf jeden Fall noch Papierunterlagen zusätzlich einzureichen (Sonderregelung KFO für Online-Abrechner s. Seite 1).

Für den Leistungsbereich KCH ist die papierlose Abrechnung im Verhältnis zwischen Praxis und KZV zu 99 % gang und gäbe.

Ob die papierlose Abrechnung für ZE im Verhältnis der Praxis zur KZV ab 01.01.2012 umgesetzt werden kann, hängt vom Ausgang der Gespräche zwischen der KZBV und dem Verband der deutschen Zahntechniker-Innungen ab.

III. KCH-Abrechnungsmodul 1.9 sowie Abrechnungs- und Prüfmodule für die übrigen Leistungsbereiche KFO, ZE, PAR und KG/KB

Über das neue KCH-Prüfmodul 1.9 ("BEMA-Prüfmodul für die konservierend-chirurgische Abrechnung, KCH") haben wir im Informationsdienst 2/2011 vom 17.02.2011 unter Punkt II.3 ausführlich informiert. Mittlerweile wurden von der KZBV die Versionen 2.0 sowie 2.0a herausgegeben mit Ergänzungen, die sich auf die Angabe eines Überweisungskennzeichens und die aktuelle Handhabung der HR-Füllungen für die Heilfürsorgeberechtigten der Bundeswehr beziehen. Auch dieses Prüfmodul steht im Zusammenhang mit den hier dargestellten Änderungen des DTA-Vertrages.

Nach dem gegenwärtigen Stand ist davon auszugehen, dass den Krankenkassen gegenüber ab 01.01.2012 für alle Leistungsbereiche die papierlose Abrechnung umzusetzen ist. **Dementsprechend müssen den Krankenkassen für alle Abrechnungsbereiche umfangreiche Datensätze zur Verfügung gestellt werden.**

Es ist davon auszugehen, dass die Krankenkassen künftig EDV-gestützte Abrechnungs- und Plausibilitätsprüfungen durchführen werden. Dies könnte dazu führen, dass wir insbesondere im ZE-Bereich künftig mit einer Fülle von Prüf- oder Berichtigungsanträgen der Krankenkassen überschüttet werden.

Um dies zu verhindern, wäre es zweckmäßig, wenn auch für den ZE-Bereich ein Modul entwickelt wird, das in der Praxis bereits Hinweise auf mögliche Unschlüssigkeiten der Abrechnung gibt. **Ein solches ZE-Prüfmodul wird gegenwärtig von der KZBV entwickelt.** Wir gehen davon aus, dass dieses ZE-Modul spätestens ab 01.01.2012 in die Abrechnungsmodule integriert wird, mit denen bisher bereits die EDV-technische Übermittlung der ZE-Abrechnungsdaten erfolgte.

Das **KFO-Prüfmodul** wird vor diesem Hintergrund ebenfalls z. Zt. von der KZBV weiterentwickelt und soll voraussichtlich im März 2011 an die Softwarehersteller ausgeliefert werden, um einen Einsatz zum 2. Quartal 2011 zu ermöglichen. Verpflichtend eingesetzt werden soll es für die Quartalsabrechnung 3/2011. Auch hier sind zahlreiche Änderungen zu erwarten. Der größte Unterschied zu dem bisherigen Prüfmodul ist die Tatsache, dass die KCH-Begleitleistungen bei der KFO-Abrechnung genau so geprüft werden müssen, wie alle KCH-Leistungen im KCH-Modul. Dadurch werden einige Mehrangaben von den Praxen nötig, wie z. B. die Angabe der zur 1. Sitzung im Quartal vorhandenen Zähne, die Angabe der Sitzungsdaten für die KCH-Leistungen usw. Genaue Informationen werden wir Ihnen zeitnah mit einem der nächsten Informationsdienste mitteilen.

Sobald die technischen Voraussetzungen für eine Abrechnung der Leistungsarten **PAR** und **KG/KB** möglich ist, werden wir Sie ausführlich informieren.

Hinweis: Wir empfehlen allen Praxen, die ZE bisher lediglich mittels Papier abgerechnet haben, künftig ein ZE-Abrechnungsmodul einzusetzen und auf Online-Übermittlung bzw. Übermittlung per CD umzusteigen. Auch diese Praxen könnten so dann für die Zeit ab 01.01.2012 ein Prüfmodul einsetzen und dadurch möglicherweise umfangreiche Berichtigungsanträge der Krankenkassen im Keim ersticken.

IV. Weitere Entwicklung

Über die weitere Entwicklung werden wir Sie auf dem Laufenden halten.

Abschließend möchten wir Sie bitten, folgende wichtige Aspekte in Ihre Überlegungen einzubeziehen:

- Papierabrechnungen (insbesondere im ZE-Bereich) müssen mit erheblichem Mehraufwand in der KZV Nordrhein bearbeitet werden, damit die Abrechnungsdaten in elektronischer Form für die Krankenkassen zur Verfügung gestellt werden können. Dieser Mehraufwand wird verursacherbezogen umgelegt werden müssen. Bitte bedenken Sie, dass hierdurch dauerhaft erhebliche Mehrkosten auf Sie zukommen werden, die Sie vermeiden können, indem Sie einen Umstieg auf die EDV-gestützte Abrechnung für alle Leistungsarten wählen.
- CD-Abrechnungen müssen ebenfalls mit Mehraufwendungen in der KZV Nordrhein bearbeitet werden (Einlesen der CD, Anschaffung und Wartung der Lesegeräte, Programmierung spezieller Software usw.), die wiederum Kosten verursachen, die auf die betreffenden Praxen umgelegt werden müssen. Auch hier können Sie Kosten sparen, indem Sie den Weg der Online-Datenübermittlung wählen.
- Überdenken Sie die Vorteile einer papierlosen (Online-)Abrechnung für Ihre Praxisorganisation, wenn Sie
 - Monat für Monat bzw. Quartal für Quartal keine Abrechnungsbelege mehr für die KZV ausdrucken und sortieren sowie Formulare manuell beschriften müssen;
 - Monat für Monat bzw. Quartal für Quartal kaum noch Zeit und Kosten investieren müssen, um die Abrechnungen termingerecht zur KZV zu transportieren;
 - Monat für Monat bzw. Quartal für Quartal eine sofortige automatische Rückmeldung der KZV erhalten, dass Ihre Abrechnungsdaten eingetroffen und verarbeitet werden können.
- Informieren Sie sich über die Vorteile, die Ihnen das Abrechnungsportal "myKZV", zusätzlich zur Online-Übertragung der Abrechnungsdaten, bietet:
 - Jederzeit Zugriff auf alle Dokumente, die die KZV Nordrhein Ihnen rückwirkend für einen Zeitraum von sechs Jahren zur Verfügung gestellt hat
 - Jederzeit Zugriff auf Veröffentlichungen der KZV Nordrhein
 - Jederzeit Zugriff auf Ihre Finanzdaten und den HVM-Rechner
 - Formularbestellung online
 - Sicherheit: die Kommunikation ist mit Ihrer persönlichen Signaturkarte geschützt. Der Zugriff auf Ihre Daten ist nur mit einer auf Sie persönlich ausgestellten Signaturkarte und Ihrer persönlichen Karten-PIN möglich.
- Ohne Rücksicht auf Ihre Entscheidung hinsichtlich Ihrer Praxisorganisation wird im Verhältnis zu den Krankenkassen ab 01.01.2012 die papierlose Abrechnung eingeführt. **Da zu werden den Krankenkassen alle Abrechnungsdaten maschinenlesbar zur Verfügung gestellt.** Der Einsatz von Prüfmodulen schon bei Ihrer Abrechnung wird Ihnen Sicherheit geben, dass Berichtigungsanträge der Krankenkassen sich im Rahmen halten. Auch aus diesem Grund empfehlen wir gerade für den ZE-Bereich die elektronische Abrechnung und Übermittlung und damit verbunden ab 01.01.2012 den Einsatz eines ZE-Prüfmoduls.